

Deutsche Taekwondo Union e. V.



9.2

Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

Inkrafttreten der Urfassung am 16.03.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung sowie Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2021, dass das Präsidium diese Ordnung bei Bedarf eigenverantwortlich ändern darf (siehe Ziffer 9.2.11)

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

Änderung

Stand: Beschluss Präsidium vom 13.01.2026

Seite 1 von 13

Ordnung für den Sportverkehr Technik der Deutschen Taekwondo Union (OST)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

9.2.1 Allgemeines

9.2.2 Geltungsbereich

9.2.3 Zuständigkeiten

9.2.3.1 Allgemein

9.2.3.2 Präsidium

9.2.3.3 Vizepräsident Technik

9.2.3.4 Sportdirektor Technik

9.2.3.5 Bundestrainer und Assistenzbundestrainer Technik

9.2.3.6 Bundeskampfrichterreferent Technik/stv. Bundeskampfrichterreferent Technik

9.2.3.7 Aktivensprecher

9.2.3.8 Leistungsausschuss Technik (LAS)

9.2.3.9 Formenreferententagung

9.2.4 Sport/ Wettkampfsjahr

9.2.5 Turnierstruktur

9.2.5.1 Nationale Ranglistenturniere

9.2.5.2 Deutsche Meisterschaft

9.2.5.2.1 Deutscher Jugend Cup

9.2.5.3 German Open Poomsae

9.2.5.4 Internationale Ranglistenturniere

9.2.5.5 Europameisterschaft

9.2.5.6 Weltmeisterschaft

9.2.6 Bundesrangliste

9.2.6.1 Definition der Bundesrangliste

9.2.6.2 Gültigkeit der Rangliste

9.2.7 Bundeskader Technik

9.2.7.1 Eingliederung in den Bundeskader Technik

9.2.7.2 Kaderstärke

9.2.7.3 Bundeskaderlehrgänge

9.2.7.4 Verpflichtung des Bundeskaderathleten

9.2.7.5 Antidoping

9.2.7.6 Bundesadler als Hoheitszeichen

9.2.7.7 Grundkriterien der Kaderzugehörigkeit

9.2.7.8 Kadereinteilung

9.2.8 Nominierungen in die Nationalmannschaft

9.2.8.1 Grundlegendes

9.2.8.2 Nominierungen zu Europa- und Weltmeisterschaft

9.2.8.3 Einsätze in der Nationalmannschaft außer EM und WM

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

- 9.2.9. Sponsoring/ Werbung**
 - 9.2.9.1 Sponsoring
 - 9.2.9.2 Werbung
- 9.2.10. Förderlehrgänge**
- 9.2.11. Bewertung der Länder**
- 9.2.12. Änderung der Ordnung**

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

9.2.1 Allgemeines

Zum Sportverkehr Technik im Sinne dieser Ordnung gehören alle Formen, die von der World Taekwondo (WT) und der European Taekwondo Union (ETU) vorgegeben werden (z. B. Recognised Poomsae und Free Style Poomsae).

9.2.2 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen regeln den Sportverkehr Technik. Sie gelten für nationale Ranglistenturniere, nationale deutsche und internationale Deutsche Meisterschaften (German Open) sowie die Teilnahme an Meisterschaften des internationalen Sportverkehrs für alle Klasseneinteilungen laut geltendem Regelwerk der WT. Weiterhin dienen sie der Eingliederung der Aktiven in den Bundeskader Technik der DTU.

9.2.3 Zuständigkeiten

9.2.3.1 Allgemein

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportverkehrs Technik der DTU ist der Vizepräsident Technik. Er wird dabei durch den Arbeitskreis Technik sowie den erweiterten Arbeitskreis Technik unterstützt.

Der Arbeitskreis Technik setzt sich zusammen aus:

- Vizepräsidenten Leistungssport Technik (mit Stimmrecht),
- Sportdirektor Technik (mit Vorschlagsrecht),
- Bundestrainern Technik (mit Vorschlagsrecht),
- Bundes-Kampfrichterreferent Technik und den stellvertretenden Bundes-Kampfrichterreferenten Technik (Recognised und Free Style (mit Vorschlagsrecht).

Der erweiterte Arbeitskreis Technik setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Arbeitskreises Technik,
- den Aktivensprechern des Bundeskadere (mit Vorschlagsrecht)
- der Formenreferententagung (mit Empfehlungsrecht).

9.2.3.2 Präsidium

Das Präsidium entscheidet über vorliegende Anträge. Der Präsident spricht die Nominierungen in die Nationalmannschaft für den Einsatz auf Europa- und Weltmeisterschaften aus.

9.2.3.3 Vizepräsident Technik

Der Vizepräsident Technik überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung aller dem Technikbereich zugehörigen Aufgabenfelder, trifft hier die erforderlichen Entscheidungen und übt die Weisungsbefugnis aus. Er kann dem Präsidium Anträge auf Sanktionen vorlegen. Weiterhin organisiert er die Maßnahmen unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Darüber hinaus koordiniert er die Maßnahmen und Zuständigkeiten des Arbeitskreises Technik und des erweiterten Arbeitskreises Technik.

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

9.2.3.4 Sportdirektor Technik

Der Sportdirektor Technik wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten Technik vom Präsidium für die Amtsperiode des Vizepräsidenten Technik berufen. Er unterstützt den Vizepräsidenten Technik im Leistungssportbereich Technik. Im Verhinderungsfall oder auf Anweisung des Vizepräsidenten Technik übernimmt er dessen Aufgaben und Kompetenzen im Leistungssportbereich Technik. Der Sportdirektor Technik ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Bundeskaders und kann die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen empfehlen. Er vertritt die Interessen des Präsidiums gegenüber den Bundestrainern. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel stimmt er sich hinsichtlich der Haushaltsführung mit dem Vizepräsidenten Technik ab, im Verhinderungsfall mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen. Im Leistungssportbereich Technik kooperiert er darüber hinaus mit dem Bundeskampfrichterreferenten Technik, übernimmt in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Technik die Planung, Organisation und Begleitung von Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit im Technikbereich und erledigt in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Technik weitere administrative Aufgaben.

9.2.3.5 Bundestrainer und Assistenzbundestrainer Technik

Es wird zwischen dem Bundestrainer und Assistenzbundestrainern differenziert. Der Bundestrainer ist für das Training der Nationalmannschaft verantwortlich und Teil des LAS. Er bereitet die Athleten technisch, taktisch und physisch auf die Zielturniere vor und legt damit den Grundstein für die Erfolge der DTU im Technikbereich. Assistenzbundestrainer unterstützen den Bundestrainer. Sie können bei Bedarf bei Kadermaßnahmen vom LAS eingesetzt werden oder unterstützen den Bundestrainer dauerhaft (z.B. in Bereichen wie Freestyle, Fitness o.ä.).

Sowohl der Bundestrainer, als auch die Assistenzbundestrainer sind freie Mitarbeiter der DTU. Sie werden mit der Durchführung der Maßnahmen des Bundeskaders der DTU beauftragt und führen diese selbstständig und eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung untereinander und mit dem Vizepräsidenten Technik und dem Sportdirektor Technik durch. Sie betreuen den ihnen anvertrauten Bundeskader Technik und beachten den DTU-Verhaltenskodex und die Antidoping-Richtlinien. Sie koordinieren die Zielvorgaben für jeden Bundeskaderathleten mit dem zuständigen Landes- und Vereinstrainer. Sie können Experten verschiedener Fachbereiche zur Unterstützung in Rücksprache mit dem Vizepräsidenten Technik anfordern.

9.2.3.6 Bundeskampfrichterreferent Technik / stv. Bundeskampfrichterreferent Technik

Der Bundeskampfrichterreferent Technik plant und koordiniert den Wettkampfbetrieb bei den DTU-Meisterschaften in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik unter Einhaltung der jeweils gültigen nationalen sowie internationalen Wettkampfregeln. Er erstellt und pflegt die DTU-Wettkampfordnung Technik (WOP) nach den Vorgaben der WT. Er schult die Kampfrichter der DTU (Bereich Technik) und die für das Kampfrichterwesen Technik zuständigen Vertreter der Landesverbände. Ihm obliegt die Einladung der Bundeskampfrichter Technik zu nationalen Meisterschaften.

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

Regelwerk der Deutschen Taekwondo Union e. V.

Der stellvertretende Bundeskampfrichterreferent Technik vertritt den Bundeskampfrichterreferenten Technik auf Anweisung oder in dessen Abwesenheit.

9.2.3.7 Aktivensprecher

Die Aktivensprecher (je eine weibliche und eine männliche Person über 18 Jahre) werden aus der Mitte des Bundeskaders Technik für eine Amtszeit von zwei Jahren durch diesen gewählt. Sie vertreten den Bundeskader Technik. Sie stehen in ständigem Kontakt zu den Bundeskaderathleten Technik, den Bundestrainern Technik, zum Sportdirektor Technik und zum Vizepräsidenten Technik. Die Aktivensprecher sind Mitglieder des erweiterten Arbeitskreises Technik.

9.2.3.8 Leistungsausschuss Technik (LAS)

Der Leistungsausschuss Technik stimmt über den Nominierungsvorschlag in die Nationalmannschaft Technik zur Entsendung auf Europa- und Weltmeisterschaften Technik ab. Dem Leistungsausschuss Technik gehören an:

- Vizepräsident Technik (mit Stimmrecht)
- Sportdirektor Technik (mit Stimmrecht)
- Bundestrainer (mit Stimmrecht).

Dabei hat jede Person eine Stimme.

Die Aktivensprecher können bei Bedarf auf Einladung des Vizepräsidenten Technik als Gäste zu Sitzungen des Leistungsausschusses eingeladen werden und haben Rederecht.

9.2.3.9 Formenreferententagung

Die Formenreferententagung besteht aus den Personen, die von den DTU-Landesverbänden bestimmt werden und dort für den Technikbereich zuständig sind. Sie tritt einmal jährlich mit dem Ziel zusammen, die Strukturen des Technikbereichs der DTU zu analysieren und weiterzuentwickeln.

Innerhalb der DTU übt sie eine empfehlende Funktion aus und ist Teil des erweiterten Arbeitskreises Technik.

9.2.4 Sport/ Wettkampfsjahr

Das Sport-/Wettkampfsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.2.5 Turnierstruktur

9.2.5.1 Nationale Ranglistenturniere

Die nationalen Ranglistenturniere werden jeweils als Offene Ranglistenturniere durchgeführt. Über die Anträge der entsprechenden Landesverbände auf Ausrichtung der Meisterschaft entscheidet das Präsidium. Eine Schutzgebühr kann erhoben werden. Die jeweiligen Landesverbände richten die Ranglistenturniere in Kooperation mit dem Bundeskampfrichterreferenten Technik eigenständig aus. Die für den dortigen Einsatz vorgesehenen Kampfrichter sind mit dem Bundeskampfrichterreferenten Technik einvernehmlich abzustimmen. Grundlage der Turniere bildet die jeweils gültige Wettkampfordnung Poomsae (WOP) der DTU. Zusätzliche,

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

Regelwerk der Deutschen Taekwondo Union e. V.

vom Regelwerk der WT und DTU abweichende Klasseneinteilungen können während oder am Ende der Meisterschaft als perspektivische Divisionen ohne Anspruch auf Ranglistenpunkte zugelassen werden, sofern der Ablauf der Veranstaltung nicht gestört wird. Die Turnierergebnisse sind unmittelbar nach dem Turnier online zu veröffentlichen, und zwar sowohl auf der Homepage der DTU als auch auf der Homepage des ausrichtenden Landesverbands. Der jeweilige Landesverband verpflichtet sich, die Kriterien für DTU-Ranglistenturniere (siehe Dokument „Kriterien für DTU-Ranglistenturniere Technik“) einzuhalten.

9.2.5.2 Deutsche Meisterschaft

Auf der Deutschen Meisterschaft können nur Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit und DTU-Pass starten. Ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) ist bei der Registratur vorzulegen.

9.2.5.2.1 Deutscher Jugend Cup

Beim Deutschen Jugend Cup können nur Athleten mit einem DTU-Pass starten. Ein gültiges Ausweisdokument in Kopie (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) ist bei der Registratur vorzulegen.

9.2.5.3 German Open Poomsae

Die German Open Poomsae ist die höchstrangige, von der DTU veranstaltete internationale Meisterschaft. Sie soll einmal jährlich, nach Möglichkeit an einem auch für internationale Teilnehmer verkehrstechnisch gut zu erreichenden Austragungsort veranstaltet werden.

9.2.5.4 Internationale Ranglistenturniere

Auf Antrag durch die Bundestrainer Technik und nach Empfehlung der Formenreferententagung bestimmt der Arbeitskreis Technik jährlich - nach Möglichkeit zu Beginn des Kalenderjahres - welche internationalen Meisterschaften als internationale Ranglistenturniere gelten. Auf diese Turniere wird keine Nationalmannschaft entsandt.

9.2.5.5 Europameisterschaft

Europameisterschaften regelt die ETU.

9.2.5.6 Weltmeisterschaft

Weltmeisterschaften regelt die WT.

9.2.6 Bundesrangliste

9.2.6.1 Definition der Bundesrangliste

Die Bundesrangliste dient der Einordnung der Athleten aus den entsprechenden Klasseneinteilungen in ein Verzeichnis. Die Reihung ergibt sich durch die bei geltenden Ranglistenturnieren errungenen Punktesummen. Die Bundesrangliste wird auf der Homepage der DTU veröffentlicht und nach jedem gewerteten Turnier aktualisiert. Die geltenden Ranglistenturniere und die jeweilige Bepunktung der Turniere wird zum Beginn des Jahres festgelegt und veröffentlicht.

9.2.6.2 Gültigkeit der Rangliste

Die Rangliste wird zu Beginn des Wettkampfjahres am 01.01. genullt und gilt bis zum 31.12.

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

9.2.7 Bundeskader Technik

9.2.7.1 Eingliederung in den Bundeskader Technik

Die Voraussetzung zur Berufung in den Bundeskader ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Ein Athlet wird vom Vizepräsident Technik in den Bundeskader aufgenommen, wenn er die unter Punkt 9.2.7.7 (Grundkriterien der Kaderzugehörigkeit) und Punkt 9.2.7.8 (Kadereinteilung) dargestellten Voraussetzungen erfüllt.

Die Berufung in den Bundeskader erfolgt für ein Wettkampfsjahr und endet jeweils zum 31.12.

9.2.7.2 Kaderstärke

Die Anzahl der Bundeskaderathleten richtet sich nach dem Umfang der Klasseneinteilung der jeweils geltenden Regelwerke und dem Bestand an leistungsfähigen Athleten.

9.2.7.3 Bundeskaderlehrgänge

Die Bundestrainer entscheiden in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik und dem Sportdirektor Technik über die Einladung der Bundeskaderathleten zu den Bundeskaderlehrgängen. Der Sportdirektor Technik ist für die Organisation der Maßnahmen zuständig. Diese Lehrgänge gehören zu den Vorbereitungsmaßnahmen der jeweils anstehenden internationalen Meisterschaften bzw. dienen der Weiterentwicklung der Bundeskaderathleten. Bundeskaderlehrgänge sind Pflichtveranstaltungen für Bundeskadermitglieder und dürfen nur aus wichtigem Grund versäumt werden. Die Absage muss rechtzeitig und in Schriftform (E-Mail) an den Sportdirektor Technik erfolgen. Die Bundestrainer entscheiden in Absprache mit dem Vizepräsidenten Technik darüber, ob das Fernbleiben vom Lehrgang genehmigt wird. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Sportdirektor zuzusenden. Ein nicht genehmigtes Fernbleiben kann zur Rücknahme der Nominierung zu dem bevorstehenden Turnier oder zur Abberufung aus dem Bundeskader führen. Ein Anspruch auf Teilnahme an Bundeskaderlehrgängen besteht nicht.

9.2.7.4 Verpflichtungen des Bundeskaderathleten

Der Bundeskaderathlet ist verpflichtet, den Anweisungen der Bundestrainer Technik, des Sportdirektors Technik und des Vizepräsidenten Technik Folge zu leisten. Die DTU unterstützt den Bundeskaderathleten im Rahmen ihrer finanziellen, vertraglichen und generellen Möglichkeiten bei seiner Teilnahme an DTU-Maßnahmen und stattet ihn nach Möglichkeit für seine Kadereinsätze über einen Sponsor mit Sportbekleidung und -ausrüstung aus.

Bundeskaderathleten, die für einen Turniereinsatz in die Nationalmannschaft nominiert worden sind, ist es nicht gestattet, an eben diesem Turnier über die nominierte Division hinaus für ihren Heimatverein oder Landesverband zu starten. Über Ausnahmen entscheidet der Vizepräsident Technik auf Empfehlung der Bundestrainer Technik in Abstimmung mit dem Sportdirektor Technik. Rechte und

Regelwerk der Deutschen Taekwondo Union e. V.

Pflichten eines Bundeskaderathleten regelt die Athletenvereinbarung, die mit jedem Mitglied des Bundeskaders geschlossen wird.

9.2.7.5 Antidoping

Der Bundeskaderathlet verpflichtet sich, die Bestimmungen der Anti Doping-Ordnung (ADO) einzuhalten und erklärt dies schriftlich im Rahmen seiner Athletenvereinbarung. Diese Erklärung verbleibt bei der DTU. Sofern ein Bundeskaderathlet eine medizinische Ausnahmegenehmigung der NADA besitzt (TUE - Therapeutic Use Exemption) oder benötigt, ist dies dem Sportdirektor und nachrichtlich den Bundestrainern Technik unverzüglich mitzuteilen.

9.2.7.6 Bundesadler als Hoheitszeichen

Die Vereinbarung über die Verwendung der Bundessymbole (Hoheitszeichen) im Sport zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vom 13.09.2006 ist für alle Bundeskaderathleten bindend. Somit darf die Ausstattung mit dem Bundesadler nur bei internationalen Meisterschaften genutzt werden, wenn die DTU den Bundeskaderathleten nominiert hat. Aus diesem Grund ist das Nutzen und Tragen von Ausstattung mit dem Bundesadler außerhalb der vorgenannten Maßnahmen nicht zulässig. Des Weiteren dürfen Bundeskaderathleten Foto- und Videoaufnahmen, die ihn mit Ausstattung mit dem Bundesadler zeigen, für den privaten Gebrauch bzw. für eine Berichterstattung für Heimatverein und Landesverband nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vizepräsidenten Technik und den Sportdirektor Technik veröffentlichen.

9.2.7.7 Grundkriterien der Kaderzugehörigkeit

Neben den sportlichen Erfolgen, die erforderlich sind, gehören

- a) ein dem Leistungssport förderlicher Lebenswandel, Trainingsfleiß und Leistungswille sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Bundestrainern, dem Sportdirektor und dem Vizepräsidenten Technik,
- b) eine regelmäßige Teilnahme an den Bundeskadermaßnahmen und Meisterschaften, auf denen Ranglistenpunkte vergeben werden sowie
- c) eine gültige Athletenvereinbarung mit der DTU

zu den unabdingbaren Voraussetzungen für die Kaderzugehörigkeit. Der Kaderstatus gilt nur für die jeweilige Wettbewerbsklasse und Konstellation, in der der Status erworben worden ist.

9.2.7.8 Kadereinteilung

Weltklasse-Kader (WK-Kader) (Athleten ab 18 Jahren)

In den WK-Kader werden Athleten der Seniorenklassen aufgenommen, die aufgrund ihrer erbrachten Leistungen zur Weltspitze gehören. Grundlage für Aufnahme und Verbleib im WK-Kader sind:

- a) Weltmeisterschaften: Cut Off-System die Plätze 1 bis 8; Single Elimination-System die Plätze 1-5;
- b) Europameisterschaften: Cut Off-System die Plätze 1 bis 4; Single Elimination-System die Plätze 1-4

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

Perspektivkader (PK) (Athleten ab 18 Jahren)

In den PK werden Athleten der Seniorenklassen aufgenommen, die zum 31.12. des Vorjahres in der Bundesrangliste die Position Nr. 1 oder Nr. 2 in den Einzelklassen erreichen bzw. die Position Nr. 1 in den Paar- und Teamklassen belegen und bislang nicht im WK-Kader geführt werden.

Ergänzungskader (EK) (Athleten ab 18 Jahren)

In den Ergänzungskader (EK) können zusätzlich gut begründete Einzelfälle aufgenommen werden, die eine kurz- bis mittelfristige Erfüllung der Kriterien für den PK erwarten lassen.

Nachwuchskader 1 (NK1) (Athleten der Jugendklassen)

In den NK1 werden Athleten der Jugendklassen aufgenommen, die aufgrund ihrer erbrachten Leistungen zum 31.12. des Vorjahres in der Bundesrangliste die Position Nr. 1 und Nr. 2 in den Einzelklassen, bzw. die Position Nr. 1 in den Paar- und Teamklassen, belegen. Zusätzlich können in gut begründeten Einzelfällen weitere Aktive in den NK1-Kader aufgenommen werden, die eine kurz- bis mittelfristige Erfüllung der NK1-Kriterien erwarten lassen.

Nachwuchskader 2 (NK2) (Athleten der Kadettenklassen)

In den NK2 werden Athleten der Kadettenklassen aufgenommen, die aufgrund ihrer erbrachten Leistungen zum 31.12. des Vorjahres in der Bundesrangliste die Position Nr. 1 und Nr. 2 in den Einzelklassen, bzw. die Position Nr. 1 in den Paar- und Teamklassen, belegen. Zusätzlich können in gut begründeten Einzelfällen weitere Aktive in den NK2-Kader aufgenommen werden, die eine kurz- bis mittelfristige Erfüllung der NK2-Kriterien erwarten lassen.

Landeskader (LK)

Die LK fallen in die Zuständigkeit der Landesverbände.

9.2.8 Nominierungen in die Nationalmannschaft

9.2.8.1 Grundlegendes

Der Nominierungszeitpunkt zu einer Welt- oder Europameisterschaft soll, in Abhängigkeit der Zielturnierterminierung, mindestens drei Monate vor dem Zielturnier erfolgen.

Sollte bei Zielturnierterminierung durch den Kontinental- oder Weltverband, jedoch noch nicht die Ausschreibung vorliegen, kann die Nominierung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt der finale Abgleich und die eventuelle Anpassung.

Basis der Nominierung zur Europa- und Weltmeisterschaft ist die DTU Rangliste Technik und die im Punkt 9.2.8.2 definierten Regelungen.

9.2.8.2 Nominierungen zu Europa- und Weltmeisterschaft

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

Regelwerk der Deutschen Taekwondo Union e. V.

Das Wettkampfsjahr wird in zwei Zeitintervalle unterteilt. Das erste Zeitintervall beginnt am 01.01. und endet am 31.07., das zweite Zeitintervall beginnt am 01.08. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Zum Beginn des Jahres legt der LAS Technik die geltenden DTU-Ranglistenturniere fest und definiert die Ranglistenpunkte, die gemäß den jeweiligen Platzierungen erlangt werden können.

Zudem legt der LAS Technik zum Beginn des Jahres eine Mindestpunktzahl fest, ab der ein Athlet als Ranglistenerster automatisch zur Nominierung vorgeschlagen wird. Der LAS Technik kann bei Bekanntgabe der Mindestpunktzahl zusätzliche Nominierungskriterien festlegen.

Bei allen Athleten, die die Mindestpunkte und Mindestkriterien zur Aufnahme in den Nominierungsvorschlag erfüllen, trifft der Bundestrainer keine weitere Entscheidung zur Sportler- oder Klassenauswahl. Über eine mögliche Reduzierung entscheidet das Präsidium.

Erfüllen mehrere Aktive die Mindestkriterien und sind punktgleich Erste in der Rangliste, so erhält derjenige Sportler die Nominierung, der beim letzten Turnier vor der Nominierung, an dem alle Punktgleichen teilgenommen haben, die bessere Platzierung aufweisen kann.

Findet das Zieltturnier im ersten Zeitintervall vom 01.01. - 31.07. statt, so orientiert sich die Nominierung am Ranglistenstand des vergangenen Jahres und in Abhängigkeit zum jeweiligen Nominierungszeitpunkt, welcher mindestens drei Monate vor dem Zieltturnier liegen soll.

Findet das Zieltturnier im zweiten Zeitintervall vom 01.08. - 31.12. statt, so orientiert sich die Nominierung am Ranglistenstand des laufenden Jahres und in Abhängigkeit zum jeweiligen Nominierungszeitpunkt, welcher mindestens drei Monate vor dem Zieltturnier liegen soll.

Findet das Zieltturnier im ersten Zeitintervall statt, können Bundeskadersportler auch dann berücksichtigt werden, wenn sie die Altersklasse wechseln. Grundlage für die Berücksichtigung ist dabei ein einstimmiger Beschluss des LAS Technik. Bei entsprechender Berücksichtigung legt der LAS Technik frühzeitig fest, welche Ausscheidungskriterien zwischen dem Klassenwechsler und dem Ranglistenersten mit Mindestpunktzahl nominierungsentscheidend sind.

Um einen eventuellen Turniervergleich im ersten Zeitintervall des Jahres gewährleisten zu können, kann in diesen Fällen der Nominierungszeitraum von drei Monaten um das notwendige Maß verkürzt werden.

Der LAS Technik schlägt weitere Personen, die nicht auf Grundlage der Mindestpunktzahlen automatisch zur Nominierung vorgeschlagen werden, zur Nominierung vor, wenn der LAS diese als konkurrenzfähig einschätzt.

Wenn ein Team, als Ranglistenerstes mit Mindestpunktzahl platziert ist, zu zwei Dritteln bestehen bleibt, kann es, wenn die Konkurrenzfähigkeit mit einem Ersatzsportler gewährleistet ist, zur Nominierung vorgeschlagen werden.

Nr. 9.2 Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST)

Der LAS Technik erstellt mit dem Nominierungsvorschlag einen Finanzierungsplan und legt diesen dem Präsidium vor. Hierfür kann das Präsidium ggf. die Möglichkeit der Eigenfinanzierung in Betracht ziehen.

Über die Nominierung, sowie die Besetzung der Wettbewerbsklassen entscheiden der Präsident, der Vizepräsident Technik und der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen der DTU.

9.2.8.3 Einsätze in der Nationalmannschaft außer EM und WM

Ein Athlet wird auf Vorschlag der jeweils zuständigen Bundestrainer vom Vizepräsidenten Technik für die jeweilige Meisterschaft nominiert.

9.2.9 Sponsoring/ Werbung

9.2.9.1 Sponsoring

Der Bundeskaderathlet verpflichtet sich, den Sponsor der DTU und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen der DTU in dessen Ausstattung zu repräsentieren. Dies bezieht sich auch auf alle Veröffentlichungen in Print- und Onlinemedien, Radio, Fernsehen, auf Websites und Social Media. Es ist nicht statthaft, die Sponsorenware anderweitig zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Sie muss pfleglich behandelt werden. Die Sponsorenware bleibt Eigentum der DTU. Foto- und Videoaufnahmen, die den Bundeskaderathleten mit Sponsorenware zeigen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vizepräsidenten Technik und den Sportdirektor Technik für private Zwecke bzw. einer Berichterstattung für den Heimatverein oder den Landesverband in Print- und Onlinemedien, Radio, Fernsehen, auf Websites und Social Media veröffentlicht werden.

9.2.9.2 Werbung

Während der Maßnahmen des Bundeskaders und Einsätzen der Nationalmannschaft ist es einzelnen Athleten nicht gestattet, Werbung für andere als die die DTU offiziell unterstützenden Sponsoren zu machen. Werbung wird nur für den Bundeskader als Gesamtheit erlaubt. Werbung für Alkohol und Nikotin sowie für Angebote, die denen der offiziellen Sponsoren der DTU ähnlich oder gleich sind, ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Bestimmungen des BMI sowie die Verträge mit Sponsoren der DTU sind zu beachten.

9.2.10 Förderlehrgänge sowie weitere Maßnahmen zur Mittelgenerierung

Reichen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel für erforderliche Kadermaßnahmen oder Einsätze der Nationalmannschaft nicht aus, können auf Antrag der Bundestrainer offene Techniklehrgänge namens der DTU veranstaltet werden. Die Erlöse sind für Kadermaßnahmen oder Einsätze der Nationalmannschaft zu verwenden. Die Lehrgangsleitung und der Einsatz der Referenten obliegen den Bundestrainern, die Organisation und Einladung dem Sportdirektor. Es werden keine Vergütungen oder Fahrtkosten gewährt. Die Einnahmen aus Bewirtung etc. verbleiben beim Ausrichter. Die weiteren Einnahmen (z. B. Lehrgangsgebühren, Spenden, etc.) werden von der DTU (Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen) verwaltet und zweckgebunden für Kadermaßnahmen oder Einsätze der Nationalmannschaft des Technikbereichs eingesetzt. Anderweitige Maßnahmen, um zusätzliche Finanzmittel für Kadermaßnahmen oder Einsätze der Nationalmannschaft zu generieren, wie etwa Crowdfunding-Projekte oder der Verkauf von

Fanartikeln, werden in Absprache mit und von der DTU (Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen) umgesetzt und verwaltet. Diese Mittel werden zweckgebunden für die Kadermaßnahmen oder Einsätze der Nationalmannschaft des Technikbereichs eingesetzt.

9.2.11 Bewertung der Länder

Die Bewertung der Länder, welche zyklisch an den DOSB übermittelt werden, sind den Landesverbänden ebenfalls zu übermitteln.

9.2.12 Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann bei Bedarf vom Präsidium geändert werden.